

## XVI. Nachtrag zum Steuergesetz

vom 28. Januar 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 26. Februar 2019<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:<sup>2</sup>

### I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 132

<sup>2</sup> (*aufgehoben*)

Art. 139

<sup>3</sup> (*geändert*) Liegt der massgebende Erwerb mehr als ~~50~~20 Jahre zurück, kann der Steuerpflichtige anstelle der tatsächlichen Kosten den amtlichen Verkehrswert oder bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den amtlichen Ertragswert vor ~~50~~20 Jahren als Anlagekosten geltend machen. **In diesem Fall sind die in den letzten 20 Jahren getätigten Aufwendungen nach Art. 137 dieses Erlasses zusätzlich anrechenbar, soweit sie nachgewiesen werden.**

Art. 141

<sup>2</sup> War das Grundstück während mehr als 15 Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr ermässigt:

- b) (*geändert*) auf Gewinnanteilen über Fr. 500 000.– gemäss lit. a dieses Absatzes sowie in den anderen Fällen um ~~1,5~~1 Prozent, höchstens aber um ~~30~~20 Prozent.

---

1 ABl 2019, 946 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 27. November 2019; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Januar 2020; in Vollzug ab 1. Januar 2021.

3 sGS 811.1.

## **nGS 2019-099**

<sup>4</sup> (**neu**) Werden die Anlagekosten nach Art. 139 Abs. 3 dieses Erlasses berechnet, wird für die Ermässigung nach Abs. 2 dieser Bestimmung auf eine Eigentumsdauer von 20 Jahren abgestellt.

### **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### **IV.**

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

St.Gallen, 27. November 2019

Der Präsident des Kantonsrates:  
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>4</sup>

Der XVI. Nachtrag zum Steuergesetz wurde am 28. Januar 2020 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Dezember 2019 bis 27. Januar 2020 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.<sup>5</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

St.Gallen, 4. Februar 2020

Die Präsidentin der Regierung:  
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

4 Siehe ABl 2020-00.015.098.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2019-00.011.563.